

Frank Doetsch

Von: Joachim Bechtold <bechtold@kanzlei-bechtold.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 08:04
An: Frank Doetsch; Malte Geppert
Cc: TSchynol
Betreff: digitaler Pass und Datenschutz

Sehr geehrter Herr Doetsch, sehr geehrter Geppert,
hallo Frank, hallo Malte,

einleitend darf ich festhalten, dass der Datenschutz nicht in meinen Kompetenzbereich als Rechtsberater des DJB fällt, als hier eine Datenschutzbeauftragte des DJB eingesetzt wurde. Hier sind Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden. Nur aufgrund der aktuellen Situation des Ausfalls der Datenschutzbeauftragten und nur einmalig darf ich in Kürze zum digitalen Judopass – nach Rücksprache mit der Datenschutzbeauftragten des DJB - festhalten was folgt:

1. Rechtsgrundlage des digitalen Judopasses ist § 1 Abs 2 Passordnung DJB, wonach der Mitgliedsausweis DJB durch ein elektronisches Verfahren (DJB-Judo-Portal) ausgestellt werden kann. Der ausgestellte digitale Judopass ist ein solches elektronisches Verfahren.
Exkurs zur Historie: Diese Regelung wurde 11/2015 durch die Mitgliederversammlung des DJB beschlossen und in die Passordnung eingeführt. Mittels dieser Norm wurde zunächst nur der Antrag nebst Übermittlung von Daten in digitaler Form zur Erstellung des Judopasses in Papierform legitimiert. Diese Legitimierung der Erfassung und Verarbeitung der Daten in digitaler Form wurde in Folge in einer umfangreichen Korrespondenz des DJB mit der zuständigen Datenschutzbehörde des Landes Hessen (zuletzt Schreiben vom 03.11.2015) dahingehend mit einer Einschränkung vollumfänglich gebilligt, als die Daten zu löschen sind, soweit diese ihren Zweck erfüllt haben.
Der Digitale Judopass war zudem Thema auf der Mitgliederversammlung des DJB 11/2020 unter Top 17; auf der MV DJB 11/2021 unter Top 9; auf der MV DJB 11/2022 im Bericht des Good Governance Beauftragten und zuletzt auf der MV 10/2023 unter TOP 14.1.
2. Nunmehr wird zukünftig der Judopass in Papierform entfallen und es ist nur noch der digitale Judopass vorhanden. Da nunmehr die Daten dauerhaft im Zusammenhang mit dem digitalen Judopass verwendet werden, ist die Zweckerfüllung der Daten anzupassen. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist ein vertragsähnliches Verhältnis nach Art 6 Abs . 1 S. 1 lit b DSGVO. Die bereits im Vorfeld durchgeführte Schwellenwertanalyse hat ergeben, dass keine Datenschutzfolgenabschätzung erforderlich ist. Es ist ein Joint-Controller-Vertragsverhältnis zwischen DJB – Landesverbände – Vereine und damit eine gemeinsame Verantwortlichkeit vertraglich abzubilden bzw. abzusichern. Damit wird man dem Datenschutz gerecht.
3. Bedenkt man, dass in vielen Lebensbereichen Daten allein digital verwendet werden, so
>>Betankung E-Fahrzeuge an Ladesäulen
>>Verwendung E-Roller als Transportmittel
>>digitaler Sportlerpass im gesamten Kanu-Free-Style, vergl. <https://www.kanu-freestyle.info/sportpass/>
>>digitaler Spielerpass im gesamten Österreichischen Fußball-Bund, siehe <https://www.oefb.at/bewerbe/News/Digitaler-Spielerpass>
ist anhand der täglichen Gegebenheiten festzuhalten, dass die Verwendung ausschließlich digitaler Daten kein unübliches Phänomen ist und unsere Zukunft darstellt, der man sich nicht verweigern kann.
4. Aktuelle Informationen zum digitalen Judopass finden sich unter <https://www.judobund.de/digitaler-judopass/>
5. Dies vorausgeschickt sollte sich jedermann die Frage stellen, welche Bedenken man vorliegend sieht und ob diese Bedenken eher subjektiver Natur sind oder tatsächlich rechtlich abgebildet werden können. Wenn und soweit es nur um den Umstand geht, die zeitliche Komponente der Umstellung zum digitalen Pass zu bewältigen, sollte man gemeinsam eine Lösung entwickeln, jedoch aktuell nicht bereits vor Beginn der Aufgabe und Umstellung sich verweigern.

Ansonsten verweise ich auf die Einleitung im Verständnis meiner Rolle und Funktion hinsichtlich dieser Zeilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J. Bechtold
Rechtsanwalt



Dr. Bechtold & Koll.
Rechtsanwaltskanzlei

Grünhutstr. 6
76187 Karlsruhe

T: +49 (721) 844334
F: +49 (721) 9851049
office@kanzlei-bechtold.de

www.kanzlei-bechtold.de
[Datenschutzinformationen](#)

Hinweis zur Kommunikation per E-Mail:

Diese kann auch heute noch nicht als sicher oder fehlerfrei angesehen werden. Wir gehen davon aus, dass jeder, der mit uns mittels E-Mail kommuniziert, diese Risiken kennt und akzeptiert. Diese E-Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen oder Unterlagen, die nur für den Adressat dieser E-Mail bestimmt sind. Falls Sie diese E-Mail versehentlich erhalten haben, kontaktieren Sie uns bitte umgehend durch Antwort oder durch einen Anruf unter der oben genannten Telefonnummer und löschen Sie diese E-Mail und ihre Anhänge von Ihrem System. Jedwede Kenntnisnahme und weitere Verarbeitung durch andere Personen als den beabsichtigten Empfänger sind untersagt. Gemäß § 2 II 5,6 BORA dürfen wir mit Ihrer Zustimmung auch in unverschlüsselter Weise, beispielsweise per E-Mail, kommunizieren. Aufgrund der bisher von Ihrer Seite gepflegten unverschlüsselten Kommunikation gehen wir von Ihrem Einverständnis aus. Ein Widerspruch ist jederzeit möglich.